



Lech, am 1.12.1981
Zahl 101/1981

VERORDNUNG

Über die Sperre von Gemeindestraßen im Gemeindegebiet Lech bei Lawinengefahr

Gemäß § 44 a Abs. 1 in Verbindung mit § 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 und § 1 der Verordnung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheit der Straßenpolizei, LGBI.Nr. 20/1970, wird zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs auf den durch Lawinen gefährdeten Teilstrecken von hinsichtlich der Feststellung von Lawinengefahren im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde gelegenen Straßen im Gemeindegebiet Lech verordnet:

§ 1

1) Bei Lawinengefahr ist die Benützung nachstehender im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde Lech gelegenen Straßen im Bereich der jeweils gefährdeten Teilstrecken für die Dauer der Lawinengefahr und der anschließenden Schneeräumung für jeden Verkehr verboten:

- a) Zugerstraße
- b) Omesbergstraße
- c) Ebrastraße
- d) Oberlecherstraße
- e) Straße nach Stubenbach und Oberstubenbach
- f) Angerstraße
- g) Jazzigasse
- h) Zufahrtsstraße zum Zürserhof

2) Von den Verkehrsverboten gemäß Abs. 1 sind, unbeschadet der Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960, ausgenommen:

- a) Organe der Straßenaufsicht in Ausübung ihres Dienstes.
- b) Organe des Straßenerhalters sowie die Lenker von Fahrzeugen des Straßendienstes, wie Schneeräumungsfahrzeuge und –geräte, Streufahrzeuge und sonstige Fahrzeuge für die Straßenpflege.
- c) Der Bürgermeister als Sicherheitsbehörde 1. Instanz bzw. die von ihm beauftragten Gemeindeorgane sowie die Mitglieder der örtlichen Lawinenkommission in Ausübung ihrer Funktion.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit der jeweiligen Anbringung entsprechender Sperrvorrichtungen und Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister
Komm.Rat Johann Schneider